

Referent Bürgermeister Ritterstädt:

Zu B.

Wie wünschenswerth es sei, die Hoheitsrechte des Staates über die katholische Kirche durch ein in Kraft eines Gesetzes zu erlassendes Regulativ festgestellt zu sehen, ist bereits von Regierung und Ständen anerkannt worden, als erstere den letztern beim Landtage 1837 ein solches Regulativ im Entwurfe vorlegte. Wenn damals das Zustandekommen eines solchen an einem einzigen Punkte scheiterte, über welchen sich die Kammern nicht vereinigen konnten, so darf doch die Hoffnung nicht aufgegeben werden, eine solche Vereinigung bei einer künftigen anderweiten ständischen Berathung über diesen Gegenstand noch herbeizuführen.

Wird nun durch nochmalige Vorlegung eines solchen Regulativs an die Ständerversammlung zugleich dem Antrage des Herrn D. Großmann entsprochen werden, bei welchem oben unter I. F. auf den jetzt vorliegenden Antrag der zweiten Kammer verwiesen wurde, so muß die Deputation um so mehr

den Beitritt zu vorbesagtem Antrage hiermit anrathen.

Prinz Johann: Ich verspreche mir zwar von diesem Antrage nicht viel. Ich glaube, wenn man sich nicht über diesen Punkt ohne Regulativ verständigt, wird man sich darüber auch nicht mit einem Regulativ verständigen. Ich werde aber nicht gegen den Antrag stimmen, weil er zur Beruhigung gereichen kann.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage beistimme? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Ritterstädt:

Zu C

hat sich die Deputation mit dem Antrage der zweiten Kammer nicht zu vereinigen vermocht.

Derselbe ist von dem Herrn Abg. Wieland ausgegangen. Als Beweggrund dafür hat der Antragsteller laut den Landtagsmittheilungen (II. Kammer, S. 2427 und 2428) angegeben, daß durch die Einsetzung weltlicher Coinspectionen bei den katholischen Kirchen und Schulen dem vorgebeugt werden werde, daß protestantische Eltern verleitet werden, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken.

Die Deputation muß aber bezweifeln, daß die beantragte Maßregel dem Bereiche ständischer Berathung angehöre, und den dabei beabsichtigten Erfolg sichern würde, glaubt vielmehr, daß letzterer auf einem andern Wege sicherer zu erreichen sein möchte.

Die bei den protestantischen Kirchen und Schulen bestehende Einrichtung der weltlichen Coinspectionen, welchen hauptsächlich die Wahrnehmung des äußern Wohles jener Anstalten obliegt, beruht auf der eigenthümlichen Verfassung der protestantischen Kirche, und steht im Zusammenhange mit dem Patronatrechte. Einrichtungen aber, welche auf der eigenthümlichen Verfassung einer Kirche beruhen, auf eine andere Kirche überzutragen, in deren Verfassung sie nicht begründet sind, scheint der Deputation nicht Sache der Gesetzgebung des Staates zu sein.

Sollte jedoch die Maßregel zur Ausführung gebracht werden, so würde nach dem Dafürhalten der Deputation auch hier der Grundsatz festzuhalten sein, welchen die vaterländische Gesetzgebung schon anderwärts

(allgem. Städteordnung §. 276

Elementarvolksschulgesetz §. 76)

befolgt hat, daß nämlich die weltliche Coinspection bei katholischen Kirchen und Schulen nur Angehörigen derselben Confession zu

übertragen sein würde. Dann würde man doch aber kaum das Interesse der protestantischen Glaubensgenossen, dessen Wahrung der hier in Rede stehende Antrag, wie vorerwähnt, beabsichtigt, in den Händen jener fremden Glaubensgenossen für hinlänglich gewahrt erachten wollen.

Allein es konnte doch andererseits von der unterzeichneten Deputation nicht verkannt werden, daß insonderheit bei den katholischen Schulen in einer doppelten Hinsicht eine Mitaufsicht der weltlichen Behörden wünschenswerth sei:

1) nämlich fehlt es, wie von dem Herrn Abg. Wieland bei der Berathung über seinen Antrag sehr richtig bemerkt worden ist, an einer Bestimmung über die Handhabung der Vorschrift der §. 58 des Mandats vom 19. Februar 1827, wornach an Orten, wo es sowohl katholische, als evangelische Schulen gibt, die Kinder katholischer Eltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Eltern aber ebenso an diese verwiesen werden sollen. Gleichwie nun §. 19 des Gesetzes vom 1. November 1836 den Obergewaltigen zur Pflicht macht, daß diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde, Sorge zu tragen, so dürfte es gewiß ganz zweckmäßig erscheinen, denselben gleiche Sorge auch in Bezug auf jene §. 58 des Mandats von 1827 aufzuerlegen, um Allem, was deren Vorschrift zuwider unternommen werden wollen, und den daraus entspringenden Uebelständen in Zeiten vorzubeugen. Wenn hiernächst

2) wie schon oben bemerkt wurde, und von dem Herrn D. Großmann in seiner Petition unter C I herausgehoben worden ist, das Volksschulgesetz die Volksschule durchaus als Staatsanstalt betrachtet, bei welcher nur die Aufsicht über den Unterricht und die Disciplin insbesondere dem betreffenden Pfarrer überlassen, während die Aufsicht über das Schulwesen im Allgemeinen den Ortsbehörden übertragen worden ist (§. 69 des Volksschulgesetzes), so muß es allerdings höchst wünschenswerth und jenen obersten Grundsätzen des besagten Gesetzes vollkommen angemessen erscheinen, daß den Ortsobrigkeiten, welche im Auftrag des Staates dafür zu sorgen haben, daß die in ihren Bezirken befindlichen Kinder jederzeit den gehörigen Schulunterricht vollständig genießen, mehr Gelegenheit zur Aufsicht auch über die katholischen Schulen verschafft werde, als es zeither der Fall gewesen, während dafür bei den evangelischen Schulen schon durch die Einrichtung der weltlichen Coinspectionen gesorgt ist.

Nach alle dem geht nunmehr das Gutachten der Deputation dahin, daß zwar der oben unter C erwähnte Antrag der zweiten Kammer in der gestellten Weise abgelehnt, dagegen aber in Gemeinschaft mit letzterer ein Antrag folgenden Inhalts an die Staatsregierung gebracht werden möge:

es wolle dieselbe

- a) die Obergewaltigen mittels Verordnung anweisen, daß sie auch dafür, daß der Vorschrift der §. 58 des Mandats vom 19. Februar 1827 allenthalben genau nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge tragen sollen, und
- b) in geeignetem Wege dahin Veranstellung treffen, daß den Obergewaltigen auch bei den katholischen Schulen hinreichende Gelegenheit gegeben werde, sich fortwährend von dem Zustande derselben in Kenntniß zu erhalten, und dafür, daß die in ihren Bezirken befindlichen Kinder katholischer Eltern mit gehörigem Schulunterrichte versehen werden, sorgen zu können,